

SZ_GERICHTE BEK 2025 106 vom 22. Oktober 2025

SZ Gerichte, 2025-10-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_BEK_2025_106

FR: SZ_GERICHTE BEK 2025 106 du 22 octobre 2025

IT: SZ_GERICHTE BEK 2025 106 del 22 ottobre 2025

Regeste

Konkurseröffnung (Überschuldung) | Konkurseröffnung

Erwägungen

E. 1

Am 19. Mai 2025 reichte die C._____AG als Revisionsstelle der A._____AG beim Bezirksgericht Höfe eine Überschuldungsanzeige im Sinne von Art. 728c Abs. 3 OR ein (Vi-act. A/I). Die A._____AG nahm am

E. 3

Mit der Beschwerde kann eine unrichtige Rechtsanwendung (lit. a) oder eine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung (lit. b) der Vorinstanz geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). a) Die Beschwerdeführerin rügt eine unzureichende Begründung der angefochtenen Verfügung, wodurch ihr Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) verletzt worden sei. Die Vorinstanz habe die Sanierungsvorschläge nicht umfassend gewürdigt. Dem Entscheid sei nicht zu entnehmen, wie die Vorinstanz zum Schluss komme, dass nicht ersichtlich sei, wie die Sanierungsvorschläge zur Sanierung hätten beitragen können. Die Vorinstanz lasse unerwähnt, weshalb keine Anhaltspunkte für eine Sanierung oder das Zustandekommen eines Nachlassvertrags bestanden hätten. Sie hätte entsprechende Anhaltspunkte erkennen müssen (KG-act. 1, S. 2 f.). b) Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) verlangt, dass die Behörde die Vorbringen der vom Entscheid in ihrer Rechtsstellung betroffenen Partei tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Daraus folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken (BGE 146 II 335 E. 5.1).

Kantonsgericht Schwyz 4 Die Vorinstanz stellte zunächst fest, dass die Zwischenbilanz per 31. Dezember 2024 eine klare Überschuldung aufzeige (angef. Verfügung, E. 1). Daraufhin ging sie auf jede vom Verwaltungsrat vorgeschlagene Sanierungsmassnahme einzeln ein (angef. Verfügung, E. 3.1-3.9). Dabei erwähnte sie zumeist die Hauptargumente der Parteien, was im Hinblick auf die im Sachverhalt ausführlich zitierten Vorbringen noch als genügend erachtet werden kann. In der Folge erwog die Vorinstanz bei jeder Massnahme, weshalb diese nicht unmittelbar zur Sanierung beitragen könne. Zusammenfassend hielt die Vorinstanz fest, weshalb keine konkreten Anhaltspunkte für eine unmittelbare Sanierung oder für das Zustandekommen eines Nachlassvertrages bestünden (angef. Verfügung, E. 4). Die Erwägungen erscheinen zwar angesichts der Befragung des Verwaltungsratspräsidenten (vgl. Vi-act. D/2) und der eingeholten Stellungnahme des

Verwaltungsrates (Vi-act. D/4.1) knapp. Allerdings durfte sich die Vorinstanz auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Zudem ist das Konkursbegehren im summarischen Verfahren zu behandeln (Art. 251 lit. a ZPO), das der Prozessbeschleunigung dient (Senn, in: Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Band II, 4. A. 2025 Art. 248 ZPO N 1), und einem Konkursverfahren kommt naturgemäß eine gewisse Dringlichkeit zu. Zudem hielt die Vorinstanz die neun Sanierungsmassnahmen allesamt für nicht substantiiert, was eine eingehendere Begründung verzichtbar erscheinen lässt. Insgesamt erweist sich die Begründung der angefochtenen Verfügung als noch genügend.

c) Die Beschwerdeführerin ist der Ansicht, die Überschuldungsanzeige sei verfrüht erfolgt. Die Sanierungsmassnahmen könnten nur umgesetzt werden, wenn diese durch die Revisionsstelle wertneutral begutachtet und anschliessend durch die Untersuchungsbeauftragte freigegeben würden. Ihr bleibe durch die aktuell fehlende Handlungsfähigkeit des Verwaltungsrates keine Möglichkeit, eine rechtsgültige Sanierung durchzuführen. Die Überschuldungsanzeige sei trotzdem bereits vor Ablauf der 90-tägigen Frist erfolgt (KG-act. 1, S. 5).

Kantonsgericht Schwyz 5 Die Überschuldungsanzeige an das Gericht (Art. 725b Abs. 3 OR) kann unterbleiben, solange begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung innert angemessener Frist, spätestens aber 90 Tage nach Vorliegen der geprüften Zwischenabschlüsse, behoben werden kann und dass die Forderungen der Gläubiger nicht zusätzlich gefährdet werden (Art. 725b Abs. 4 Ziff. 2 OR). Dabei muss die begründete Aussicht bestehen, dass die Überschuldung innert maximal 90 Tagen behoben wird und sich unmittelbar anschliessend die nachhaltige Sanierung der Gesellschaft vollenden lässt (Böckli, Schweizer Aktienrecht, 5. A. 2022, § 11 N 255). Bei diesen 90 Tagen handelt es sich um eine Maximalfrist, nicht um eine Karenzfrist. Der zur Überschuldungsanzeige verpflichtete Verwaltungsrat darf diese nicht vorbehaltlos ausreizen, sondern hat im Rahmen seines pflichtgemässen Ermessens und anhand des spezifischen Einzelfalls abzuwägen, ob und wie lange ein Aufschub tatsächlich im Interesse der Gesellschaft und insbesondere auch der Gesellschaftsgläubiger ist. Sollte sich bereits vor Ablauf der Frist eine negative Sanierungsprognose ergeben, hat der Verwaltungsrat seine Sanierungsbemühungen rechtzeitig einzustellen (Kägi/Zweifel/Wüstiner, in: Watter/Vogt [Hrsg.], Basler Kommentar, Obligationenrecht II,

E. 6

A. 2024, Art. 725b OR N 65). Die Sanierungsbemühungen haben deshalb auch mit der gebotenen Eile zu erfolgen (Art. 725b Abs. 6 OR). Die Revisionsstelle gewährte dem Verwaltungsrat mit Schreiben vom 11. März 2025 eine Frist zur Durchführung von Sanierungsmassnahmen von 60 Tagen (Vi-act. KB 3). Die Dauer von acht Wochen erscheint nicht per se zu kurz, zumal grundsätzlich eine Frist von vier bis sechs Wochen als angemessen erachtet wird (vgl. Watter/Bänziger, in: Watter/Vogt [Hrsg.], Basler Kommentar, Obligationenrecht II, 6. A. 2024, Art. 728c OR N 38). Gemäss Angaben der Revisionsstelle habe sich im Verlaufe der Frist herausgestellt, dass der Verwaltungsrat die Sanierungspläne nicht umsetzen können, weil die Untersuchungsbeauftragte den dafür erforderlichen Rechtshandlungen nicht zugestimmt habe. Zudem habe der Verwaltungsrat die Liquiditätssituation nicht verbessern können.

Kantonsgericht Schwyz 6 nen (Vi-act. A/I, S. 1 f.). Angesichts des umfassenden Berichts der Untersuchungsbeauftragten vom 25. April 2025 (KG-act. 1/4) musste sie davon ausge-

hen, dass das Enforcement-Verfahren der FINMA nicht innert absehbarer Zeit beendet sein wird. Damit bestand keine begründete Aussicht, dass die Zustimmung der Untersuchungsbeauftragten zu den Sanierungsmassnahmen innert der 90-tägigen Frist hätten umgesetzt und die Überschuldung behoben werden können. Zudem untersteht die Revisionsstelle der Anzeigepflicht (Art. 728c Abs. 3 OR). Bei zu langem Zuwarten hätte die Gefahr bestanden, dass sie für ihre Pflichtverletzung nach Art. 755 Abs. 1 OR zur Verantwortung gezogen würde (vgl. Gericke/Häusermann/Waller, in: Watter/Vogt [Hrsg.], Basler Kommentar, Obligationenrecht II, 6. A. 2024, Art. 755 OR N 17). Vor diesem Hintergrund ist nicht zu beanstanden, dass die Revisionsstelle dem Verwaltungsrat eine Frist von 60 Tagen anstatt der gesetzlichen Maximalfrist von 90 Tagen ansetzte, zumal es sich bei der 90-tägigen Frist um eine Verwirkungsfrist handelt (Böckli, Schweizer Aktienrecht, 5. A. 2022, § 11 N 247). Die Überschuldungsanzeige vom 19. Mai 2025 (Vi-act A/I) erfolgte somit nicht zu früh. 4. Das Konkursgericht kann den Entscheid über den Konkurs infolge einer Überschuldungsanzeige (Art. 725b Abs. 3 i.V.m. Art. 728c Abs. 3 OR) aussetzen, wenn es aufgrund von evidenten Anhaltspunkten zum Schluss kommt, dass Aussichten auf einen Nachlassvertrag oder eine unmittelbare Sanierung bestehen (Art. 173a Abs. 2 SchKG). Dabei stellt das Konkursgericht den Sachverhalt von Amtes wegen fest (eingeschränkter Untersuchungsgrundsatz, Art. 255 lit. a ZPO), was sich vor allem in einer verstärkten Fragepflicht des Gerichts äussert. Die Verpflichtung zur Sachverhaltsfeststellung befreit die Parteien nicht davon, während des Verfahrens aktiv mitzuwirken. Sie haben dem Gericht rechtserhebliche Tatsachen mitzuteilen und die verfügbaren Beweise zu bezeichnen (BGE 150 III 315 E. 5.4).

Kantonsgericht Schwyz 7 a) Die Beschwerde enthält im Vergleich zu den erstinstanzlichen Rechtschriften zahlreiche neue Tatsachenbehauptungen (KG-act. 1). Im Beschwerdeverfahren sind neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel grundsätzlich ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO); vorbehalten bleiben jedoch besondere Bestimmungen (Art. 326 Abs. 2 ZPO). Art. 174 Abs. 1 SchKG, wonach in der Beschwerde unechte Noven vorgebracht werden können, gilt auch bei der Konkurseröffnung nach einer Überschuldungsanzeige. Die in Art. 174 Abs. 2 SchKG abschliessend als zulässig genannten echten Noven sind dagegen nicht auf eine Konkurseröffnung nach einer Überschuldungsanzeige zugeschnitten. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens nach Art. 319 ff. ZPO gegen eine Konkurseröffnung ohne vorgängige Betreuung können folglich unechte Noven vorgebracht werden (BGer 5A_977/2022 vom 28. Februar 2023, E. 2.1.3.; OGer ZH PS190214 vom 26. November 2019, E. 2.1. m.w.H.; vgl. auch BGer 5A_146/2024 vom 3. Juli 2024, E. 6.2.2.). Das gilt auch für die Behebung der Überschuldung während der Beschwerdefrist (Urteil BGer 5A_243/2019 vom 17. Mai 2019, E. 3.1.). Soweit es sich um unechte Noven handelt, können die neuen Ausführungen in der Beschwerde somit nachfolgend berücksichtigt werden. b) Die erste vom Verwaltungsrat vorgeschlagene Sanierungsmassnahme (Umwandlung des Transferkontos Verkauf E._____AG als Ertrag, da die Aktien mittlerweile eingetragen seien) erachtete die Vorinstanz als unsubstantiiert. Der Verwaltungsrat anerkenne wohl den Umstand, dass eine derartige Umbuchung der Genehmigung der Untersuchungsbeauftragten bedürfe, die einer Wandlung nicht zustimmen könne. Dass die notwendige Genehmigung zeitnah erteilt werden könne, sei nicht ersichtlich und werde nicht behauptet. Somit sei auch nicht ersichtlich, wie dieser Vorschlag unmittelbar zur Sanierung beitragen könne (angef. Verfügung, E. 3.1).

Kantonsgericht Schwyz 8 Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie habe die Aktienkaufverträge vor der Einsetzung der Untersuchungsbeauftragten unterzeichnet. Zwei Verträge seien im Jahr 2025 mit Zusage der Untersuchungsbeauftragten abgeschlossen und die Aktien übertragen worden. Diese dürften ohne Zustimmung umgebucht werden. Für die Übertragung der restlichen beiden Fälle brauche es die Zustimmung. Weshalb diese verweigert werde, sei nicht nachvollziehbar. Es handle sich nur um die Auslieferung der Aktien zu den bereits unterschriebenen Verträgen (KG-act. 1, S. 4). Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) setzte die Untersuchungsbeauftragte mit superprovisorischer Verfügung vom 10. Dezember 2024 ein (Vi-act. KB 1). Die Beschwerdeführerin unterzeichnete als Verkäuferin drei Aktienkaufverträge am 6. Dezember 2024 und einen weiteren am 10. Dezember 2024, je betreffend Namenaktien der E. _____ AG (KG-act. 1/9). Die Unterzeichnung erfolgte damit vor (bzw. am gleichen Tag) der Einsetzung der Untersuchungsbeauftragten, als die Beschwerdeführerin noch handlungsfähig war. Den Kaufpreis wollen die Vertragsparteien jedoch mit den Käufern zustehenden Darlehensforderungen gegenüber der Beschwerdeführerin verrechnen (KG-act. 1/9, jeweils Ziff. 6). Im Hinblick darauf, dass die übermässige Gewährung von Darlehen Gegenstand des FINMA-Verfahrens sein könnte (siehe nachfolgende Erwägung), ist nicht glaubhaft, dass diese Massnahme tatsächlich umgesetzt werden kann. Und auch wenn diese Massnahme umgesetzt werden könnte, ist nicht ausreichend glaubhaft, dass diese die Sanierung – unmittelbar – bewirken könnte. Die Bilanz per 31. Dezember 2024 weist ein negatives Jahresergebnis von rund Fr. 6.9 Mio. aus (Vi-act. KB 2). Die erste Sanierungsmassnahme umfasst aber nur einen Betrag von rund Fr. 202'800.00 (KG-act. 1, S. 4), sodass die Überschuldung bei Weitem nicht beseitigt werden könnte. c) Die zweite Sanierungsmassnahme (Umwandlung von Darlehen in Aktien) befand die Vorinstanz ebenfalls als unsubstantiierten Vorschlag. Sodann sei

Kantonsgericht Schwyz 9 nicht ersichtlich, dass die notwendige Genehmigung durch die Untersuchungsbeauftragte zeitnah erteilt werden könne, was auch nicht behauptet werde. Somit sei nicht ersichtlich, wie dieser Vorschlag unmittelbar zur Sanierung beitragen könne (angef. Verfügung, E. 3.2). Die Beschwerdeführerin macht geltend, acht Darlehensgeber hätten die Verträge bereits unterschrieben, es fehle nur noch die Unterschrift der Untersuchungsbeauftragten. Diese werde grundlos verhindert. Mit zwei weiteren Darlehensgebern stehe sie noch in Vertragsverhandlungen. Die Untersuchungsbeauftragte habe am 26. Juni 2025 weder von einer Zustimmung noch von einer Ablehnung gesprochen. Es sei von der Untersuchungsbeauftragten eine Entscheidung zu verlangen. Eine unmittelbare Umsetzung der Massnahme sei nach deren Freigabe möglich und würde ca. 70 % der Verbindlichkeiten beseitigen (KG-act. 1, S. 4). Mit acht Aktienkaufverträgen vereinbarte die Beschwerdeführerin mit den Käufern, Aktien der E. _____ AG zu verkaufen und den Kaufpreis im Gegenzug mit Darlehensforderungen der Käufer zu verrechnen (KG-act. 1/10; vgl. Vi-act. KB 12-19). Die Beschwerdeführerin unterzeichnete die Verträge allerdings im Januar und Februar 2025, d.h. nach Einsetzung der Untersuchungsbeauftragten am 10. Dezember 2024 (Vi-act. KB 1). Gemäss Handelsregistereintrag untersagte die FINMA den bisherigen Organen der Beschwerdeführerin, ohne Zustimmung der Untersuchungsbeauftragten Rechtshandlungen vorzunehmen (Vi-act. KB 1). Demnach sind diese Verträge erst rechtsgültig, wenn die Untersuchungsbeauftragte zustimmt. Die Revisionsstelle brachte vor, gemäss E-Mail der Untersuchungsbeauftragten vom 8. Mai 2025 werde die FINMA einer Wandlung von Darlehen in Aktien der E. _____ AG nicht zustimmen können (Vi-

act. D/7.1, Ziff. 1.2). Die entsprechende E-Mail legte sie jedoch nicht bei, sodass dies als unbelegte und in der Folge bestrittene (Vi-act. D/8, S. 2) Behauptung zu gelten hat. Allerdings erklärte die Untersuchungsbeauftragte am 26. Juni

Kantonsgericht Schwyz 10 2025, ob eine Zustimmung zur Umwandlung ausstehender Darlehen in Aktien der E._____AG erteilt werden könne, hänge im Wesentlichen vom Ausgang des laufenden Untersuchungsverfahrens und der in diesem Rahmen vorzunehmenden Beurteilung aufsichtsrechtlich relevanter Sachverhaltselemente ab (Vi-act. D/6). Gemäss Bericht der Untersuchungsbeauftragten vom 25. April 2025 war Gegenstand der Untersuchung insbesondere die Mittelbeschaffung durch die Aufnahme von Darlehen und die Ausgabe von Aktien sowie die finanzielle Situation der Gesellschaften (KG-act. 1/4, S. 9, vgl. S. 40 und 43 ff.). Dabei untersuchte sie auch, wie viele Darlehen mit welchen Beträgen und Laufzeiten die Beschwerdeführerin in bestimmten Zeiträumen entgegennahm (S. 40). So lange die Darlehen, welche mit der zweiten Sanierungsmassnahme in Aktien der E._____AG umgewandelt werden sollten, Gegenstand des Untersuchungsverfahrens sind, wird die Untersuchungsbeauftragte keine Zustimmung zu den Aktienkaufverträgen geben, sodass offenbleibt, ob diese Massnahme tatsächlich umgesetzt werden kann. Die Aussicht auf eine unmittelbare Sanierung ist damit nicht genügend glaubhaft. d) Als dritte Massnahme schlug der Verwaltungsrat vor, Pfandgegenstände des Darlehensvertrages mit der G._____AG zu ziehen und „in die Beschwerdeführerin“ einzubuchen (Vi-act. D/4.1). Die Vorinstanz bezeichnete auch diesen Vorschlag als unsubstantiiert. Die Revisionsstelle führe aus, diese Pfandgegenstände befänden sich in der Konkursmasse der G._____AG. Diese Vorgehensweise sei mit wesentlichen juristischen Unsicherheiten verbunden und nicht geeignet, um die Beschwerdeführerin unmittelbar zu sanieren (angef. Verfügung, E. 3.3). Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Verträge seien bereits seit längerem beidseitig unterzeichnet und dem Konkursamt im Verfahren betreffend die G._____AG übergeben worden. Sie gehe davon aus, dass diese nicht „in

Kantonsgericht Schwyz 11 der Konkursmasse vorhanden“ seien. Die Umsetzung der Massnahme solle unmittelbar machbar sein und erfolgreiche Aussichten haben (KG-act. 1, S. 5). Die H._____AG (vormalige Firma der Beschwerdeführerin; Vi-act, KB 1) schloss am 2. November 2022 als Darlehensgeberin mit der G._____AG als Darlehensnehmerin einen bis am 31. Dezember 2025 befristeten Darlehensvertrag über Fr. 5.7 Mio. (KG-act. 1/11). Als Sicherheiten führten sie folgende Aktiven der Darlehensnehmerin an (Ziff. 3): - Pfandrecht an 100 % der Gesellschaftsstammanteile an der I._____GmbH - Sicherungsverwahrung sämtlicher Aktien an der J._____AG - separater „Vertrag über die Übertragung im Falle einer Verwertung“ der Patente I._____ Mit separatem Vertrag vom 2. November 2022 regelten die Vertragsparteien die Übertragung der genannten Patente (KG-act. 1/11, Beilage). Am 26. November 2024 ergänzten die Parteien die Sicherheiten um 100 % der Gesellschaftsstammanteile an der K._____GmbH (KG-act. 1/11, Beilage). Die Vertragsparteien vereinbarten im Darlehensvertrag die Verwertung der Sicherheiten für den Fall, dass die Darlehensnehmerin ihren vertraglichen Pflichten, insbesondere den Ratenzahlungen, nicht nachkomme (KG-act. 1/11, Ziff. 4). Sodann sollen die Sicherheiten, falls die Darlehensnehmerin in Konkurs gerate, automatisch sofort ohne Weiteres der Darlehensgeberin zufallen und verwertet werden können. Die Darlehensgeberin wurde ermächtigt, die Sicherheiten eigenständig einseitig zu ihren Gunsten zu verwerten. Folglich werde die Darlehensgeberin automatisch unmittelbar

Eigentümerin der Sicherheiten (Ziff. 4). Am 10. Juni 2025 eröffnete der Einzelrichter am Bezirksgericht Höfe den Konkurs über die G. _____ AG (Handelsregisterauszug, abgerufen am 15. September 2025). Vermögensstücke einer Konkursitin, an denen Pfandrechte hatten, werden zur Konkursmasse gezogen (Art. 198 SchKG). Die pfandgesicher-

Kantonsgericht Schwyz 12 ten Forderungen geniessen zwar ein Vorrecht bei der Verwertung (Art. 219 Abs. 1 SchKG), die Verwertung hat aber im Rahmen des Konkursverfahrens zu erfolgen. Ob und in welcher Höhe für die verpfändeten Aktiven der G. _____ AG ein Erlös erzielt werden kann, ist nicht bekannt. Damit ist nicht ausreichend glaubhaft, dass diese Sanierungsmassnahme unmittelbar Aussicht auf Erfolg hat. e) Als vierte Sanierungsmassnahme schlug der Verwaltungsrat vor, die zu hohe Wertberichtigung für das Darlehen der G. _____ AG zu reduzieren, weil die Pfandgegenstände gezogen seien (Vi-act. D/4.1). Die Vorinstanz erachtete diesen Vorschlag als unsubstantiiert. Im Übrigen sei nicht ersichtlich, inwiefern es sich dabei nicht nur um ein blosses Nullsummenspiel handle, wie die Revisionsstelle dargelegt habe. Eine unmittelbare Sanierung erscheine dadurch nicht möglich (angef. Verfügung, E. 3.4). Die Beschwerdeführerin macht geltend, eine Korrektur bereits getätigter Wertberichtigungen sei nachvollziehbar, wenn für ein komplett wertberichtigtes Darlehen anschliessend Pfandgegenstände gezogen und diese mit ihrem Wert in die Aktiven der Bilanz aktiviert würden. Dies verringere den offenen Darlehensbetrag um deren Eigenwert (KG-act. 1, S. 5). Diese Sanierungsmassnahme ist die Folge der mit der vorhergehenden dritten Massnahme beabsichtigten Verwertung der als Sicherheiten für das Darlehen zugunsten der G. _____ AG gewährten Pfandgegenstände gemäss Darlehensvertrag vom 2. November 2022. Wie bereits erwähnt, ist die Verwertung im Konkursverfahren der G. _____ AG vorzunehmen. Ob und in welcher Höhe dabei ein Erlös zugunsten der Beschwerdeführerin erzielt werden kann, ist ohne weitere Angaben nicht abschätzbar. Deshalb bleibt auch unklar, inwiefern die Wertberichtigung zu hoch sein soll. Folglich ist nicht genügend glaubhaft, dass

Kantonsgericht Schwyz 13 die vierte Massnahme zur Sanierung der Beschwerdeführerin unmittelbar beitragen könnte. f) Die fünfte Sanierungsmassnahme bezeichnete der Verwaltungsrat mit „Reduktion offener KK (Forderungen) ggü. E. _____ AG durch Rückzahlungen, Forderungsabtretung, geleistete Zahlungen durch E. _____ AG im Auftrag der A. _____ AG usw. vorhanden“ (Vi-act. D/4.1). Auch diesen Vorschlag bezeichnete die Vorinstanz als unsubstantiiert. Zudem sei nicht nachvollziehbar, welche Mittel dadurch unmittelbar der Beschwerdeführerin zufließen sollen. Eine unmittelbare Sanierung erscheine dadurch nicht möglich (angef. Verfügung, E. 3.5). Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie verfüge über Forderungen gegenüber der E. _____ AG aus Personalverrechnungskosten und einem offenen Kontokorrent. Neben der Überschuldung sei der Liquiditätszufluss ein wichtiger Teil, der durch diese Massnahme gewährleistet sei. Seit Beginn 2025 sei der offene Kontokorrent erheblich verringert und damit diverse Verbindlichkeiten beglichen worden, sodass eine laufende Verbesserung der Situation stattgefunden habe (KG-act. 1, S. 5). Gemäss Angaben der Beschwerdeführerin fänden laufend Rückzahlungen zugunsten des Kontokorrents gegenüber der E. _____ AG statt (Vi-act. D/8, S. 3). Sie bezeichnete jedoch nicht, um welche Forderungen es sich handelt. In der Beschwerde erwähnte sie zwar Personalverrechnungskosten und einen offenen Kontokorrent, präziserte aber weder den

Forderungsgrund noch bezifferte sie die einzelnen Forderungen. Zudem sind keine Unterlagen vorhanden, mit denen sie die Forderungen und die Rückzahlungen glaubhaft machen könnte. Ebenso fehlen Angaben wie das Datum und die Höhe der Rückzahlungen mit entsprechenden Belegen. Schliesslich belegte die Beschwerdeführerin den von der Revisionsstelle bestrittenen Wert der Forderungen (Vi-act. D/7.1,

Kantonsgericht Schwyz 14 Ziff. 1.5) ebenso wenig. Angesichts des Umstands, dass die Revisionsstelle befand, bei diesem Vorschlag handle es sich nicht um eine Sanierungsmassnahme und die Darlehensforderung stehe der Beschwerdeführerin zu (Vi-act. D/7.1, Ziff. 1.5), hätte die Beschwerdeführerin die angeblichen Forderungen und Rückzahlungen substantiiert beschreiben und belegen müssen. Demzufolge ist nicht glaubhaft, dass diese Massnahme unmittelbar zur Sanierung beitragen könnte. g) Als weitere, sechste Massnahme schlug der Verwaltungsrat vor, die Stammanteile der L._____GmbH (bereits in der Vergangenheit auf Fr. 1.00 wertberichtigt) mit dem offenen Kontokorrent B._____AG (bestehend hauptsächlich aus offenen Löhnen) zu verrechnen (Vi-act. D/4.1). Die Vorinstanz bezeichnete dies abermals als unsubstantiiert. Zudem erwog sie, dass weder behauptet noch ersichtlich sei, dass eine Zustimmung der Untersuchungsbeauftragten vorliege. Eine unmittelbare Sanierung erscheine daher nicht möglich (angef. Verfügung, E. 3.6). Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Verrechnung von Stammanteilen der L._____GmbH mit offenen Lohnforderungen von B._____AG würde sich positiv auf den bilanziellen Ertrag auswirken. Nach Zustimmung der Untersuchungsbeauftragten könne dies zeitnah umgesetzt werden (KG-act. 1, S. 5). Gemäss Schuldanerkennung und Ratenzahlungsvereinbarung vom 24. Juni 2024 zwischen der Beschwerdeführerin (damaliger Firmenname: H._____AG) und B._____AG (Verwaltungsratspräsident der Beschwerdeführerin) hatte Letzterer offene Lohnforderungen aus den Jahren 2023 und 2024 im Gesamtbetrag von Fr. 322'214.99. Die Vertragsparteien vereinbarten eine Ratenzahlung. Die Beschwerdeführerin trat als Sicherheit zugunsten des Betrages von Fr. 215'000.00 sämtliche Gesellschaftsanteile der Tochtergesellschaft L._____GmbH ab. Die Sicherheit verfällt bei Nichterfüllung der Ratenzahlungen (Vi-act. D/8.3). Die Beschwerdeführerin machte den angeblich

Kantonsgericht Schwyz 15 seit längerem bestehenden Ratenzahlungsverzug (KG-act. 1, S. 5) nicht mittels Unterlagen (z.B. Mahnungen) glaubhaft. Zudem fehlt, wie sie selbst bemerkt (KG-act. 1, S. 5), die Zustimmung der Untersuchungsbeauftragten zur Geltendmachung der Sicherheit. Ob und wann diese erteilt werden kann, ist aufgrund des laufenden Enforcement-Verfahrens der FINMA nicht bekannt. Folglich ist nicht glaubhaft, dass diese Massnahme unmittelbar zur Sanierung beitragen könnte. h) Die siebte Sanierungsmassnahme beschrieb der Verwaltungsrat mit „offene Löhne der F._____GmbH gegenüber M._____ (CHF 6'013.67) und B._____ (CHF 159'435.29) durch Konkurs auf KK jeweils in der A._____AG buchen“ (Vi-act. D/4.1). Gemäss Vorinstanz sei dieser Vorschlag unsubstantiiert und es sei nicht nachvollziehbar, wie dadurch die Beschwerdeführerin unmittelbar saniert werden könne (angef. Verfügung, E. 3.7). Bei diesem Punkt sind sich die Revisionsstelle (Vi-act. D/7.1, Ziff. 1.7) und die Beschwerdeführerin (Vi-act. D/8, „Zu Punkt 1.7“, S. 4; KG-act. 1, S. 5) einig, dass es sich nicht um eine Sanierungsmassnahme handelt. Damit erübrigen sich weitere Ausführungen. i) Mit der achten Massnahme will die Beschwerdeführerin Stammanteile der K._____GmbH ab August 2025 an ein Drittunternehmen verkaufen (Vi-act. D/4.1). Die

Vorinstanz hält dies abermals für unsubstantiiert. Ein Drittunter- nehmen als Käuferin sei nicht bekannt, es sei nicht ersichtlich, welcher Kauf- preis erzielt werden könnte und ob die Untersuchungsbeauftragte zustimmen werde. Somit sei nicht ersichtlich, wie dieser Vorschlag unmittelbar zur Sanie- rung beitragen könne (angef. Verfügung, E. 3.8). Die Revisionsstelle hielt fest, es liege kein Kaufvertrag vor, ein solcher bedürfe der Genehmigung der Untersuchungsbeauftragten und die Werthaltigkeit des Verkaufs sei fraglich (Vi-act. D/7.1, S. 2). Dies bestätigte die Beschwerdeführe-

Kantonsgericht Schwyz 16 rin, jedoch stehe ein Käufer fest. Nach einem positiven Bescheid durch das Ge- richt würde dieser bekannt gegeben und das weitere Vorgehen eingeleitet. Ab- schliessend vermerkte die Beschwerdeführerin, man hätte diesen Schritt aus den Sanierungsmassnahmen entfernen und alles andere beurteilen können (Vi- act. D/8, S. 4). In der Beschwerde erklärte sie, dass dieser Verkauf nur einen minimalen Einfluss auf die bilanzielle Situation habe, weshalb diese im Hinblick auf die Überschuldung vorerst ignoriert werden könne (KG-act. 1, S. 5). In die- sem Punkt macht die Beschwerdeführerin folglich keine Beschwerdegründe im Sinne von Art. 320 ZPO oder Art. 174 Abs. 1 SchKG geltend. Im Übrigen sind den Akten, wie die Revisionsstelle bereits vorbrachte, weder ein entsprechen- der Kaufvertrag noch andere Unterlagen zu dieser Mass-nahme zu entnehmen. j) Die letzte, neunte Sanierungsmassnahme sollte im „Verkauf Patente I. _____ an Drittfirma ab August 2025“ bestehen (Vi-act. D/4.1). Die Revisi- onsstelle brachte auch diesbezüglich das Fehlen eines Kaufvertrags und der Zustimmung der Untersuchungsbeauftragten sowie die fragliche Werthaltigkeit des Verkaufs vor (Vi-act. D/7.1, S. 2). Die Beschwerdeführerin hielt lediglich fest, dieser Verkauf habe nur einen minimalen Einfluss auf die bilanzielle Situa- tion und könne im Hinblick auf die Überschuldung vorerst ignoriert werden (KG- act. 1, S. 6). Auch in diesem Punkt macht sie somit keine Beschwerdegründe im Sinne von Art. 320 ZPO oder Art. 174 Abs. 1 SchKG geltend. Im Übrigen sind den Akten auch zu diesem angeblichen Kaufvertrag keine Belege zu ent- nehmen. k) Die Beschwerdeführerin macht neu geltend, als zusätzliche Massnahme solle der Aktienanteil an der E. _____ AG veräussert und damit Liquidität her- gestellt werden. Diese im Beschwerdeverfahren neu vorgebrachte Massnahme soll sich bereits aus dem erstinstanzlich eingereichten Liquiditätsplan (Vi- act. D/4.2) ergeben, was die Vorinstanz hätte beachten müssen (KG-act. 1, S. 6). Die Beschwerdeführerin verkennt aber, dass die Parteien auch im An-

Kantonsgericht Schwyz 17 wendungsbereich des eingeschränkten Untersuchungsgrundsatzes nicht da- von befreit sind, aktiv mitzuwirken. Sie haben dem Gericht die rechtserhebli- chen Tatsachen mitzuteilen und die verfügbaren Beweise zu bezeichnen (BGE 150 III 315, E. 5.4). Zudem kann offenbleiben, ob es sich bei diesem Vor- bringen um ein im Beschwerdeverfahren zulässiges Novum handelt. Denn es fehlen Angaben zur Anzahl der vorhandenen Aktien und deren Wert. Ebenso ist unbekannt, ob Käufer vorhanden sind und Kaufverträge innert absehbarer Zeit abgeschlossen werden können. Schliesslich ist offen, ob die Untersu- chungsbeauftragte den Kaufverträgen zustimmen würde. Sofern das Vorbrin- gen novenrechtlich zulässig sein sollte, ist jedenfalls ungläubhaft, dass mit die- ser Massnahme Aussicht auf eine – unmittelbare – Sanierung bestünde. l) Zusammenfassend machte die Beschwerdeführerin nicht genügend glaubhaft, dass Aussicht auf eine unmittelbare Sanierung im Sinne von Art. 173a Abs. 2 SchKG besteht. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens erübrigen sich weitere Ausführungen zur be- antragten Aufhebung der Kontosperrung (vgl.

KG-act. 6). 5. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 750.00 sind ausgangs- gemäss der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 Satz 1 ZPO);-

Kantonsgericht Schwyz 18 beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.